

ANMELDUNG ZUR LORSCHER KERB

vom 14. bis 16. September 2024

Bitte in Blockschrift ausfüllen und **eigenhändig unterschreiben**. Unleserliche Anmeldungen oder unvollständige können leider nicht berücksichtigt werden. Die Standzuteilung erfolgt nur nach Zahlungseingang. Die Preise/ Standgebühren entnehmen Sie bitte der z.Zt. gültigen Preisliste auf Seite 3. Vertragsbedingungen finden Sie auf den Seiten 5 + 6. Folgende Fristen sind zwingend einzuhalten:

- **Anmeldung:** bis spätestens Freitag, den 26. Juli 2024
- **Zahlungseingang Standgebühr:** entsprechend dem Zahlungsziel in der Gebührenrechnung

Bitte beachten Sie: Es können nur Anmeldungen solcher Betriebe berücksichtigt werden, bei denen keine Außenstände aus vorangegangenen Festen vorhanden sind!

KONTAKTDATEN

Firma: _____

Ansprechpartner/in: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

MARKTANGEBOT Einzelhandel/ Dienstleistung: Vor eigenem Geschäft Mobiler Verkaufsstand Gastronomie: Vor eigenem Geschäft
 Mobiler Verkaufsstand; wenn ja:
 Nur Essen Nur Getränke Essen + Getränke
 Süßwaren + Snacks Schausteller/ Fahrgeschäft Karitativer/ Informationsstand Planen Sie auch Essen und/oder Getränke? Ja Nein

Ihr Angebot (möglichst exakte Beschreibung): _____

Platzbedarf (inkl. Dach, Deichsel, Zugvorrichtung, Aufbauten etc.):

_____ m Breite (Front) _____ m Tiefe _____ m Höhe

Platzwunsch (möglichst exakte Beschreibung. Platzwünsche werden – unter Ausschluss jeglicher Rechtsansprüche – bestmöglich berücksichtigt):

**Senden Sie unbedingt ein Foto Ihres Verkaufsstandes mit,
damit wir uns ein Bild von Ihrem Angebot machen können!**

INFRASTRUKTUR

Stromanschluss wird benötigt: Ja Nein

Anschlussart: Schuko (normale Steckdose)
 CEE Stark-/ Drehstrom 16 A blau (1-phasig)
 CEE Stark-/ Drehstrom 16 A rot (3-phasig)
 CEE Stark-/ Drehstrom 32 A rot (3-phasig)
 CEE Stark-/ Drehstrom 63 A rot (3-phasig)

3polig 4polig 5polig

Benötigte Leistung: _____ kW

Zusatzbedarf: **Kabelbrücken** können vor Ort – gegen Barzahlung – angemietet werden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an den Marktmeister.

Fließwasseranschluss wird benötigt: Ja Nein

Wassernutzung mit Kanister/Durchlauferhitzer Ja Nein

Zusatzbedarf: **Keimfreier Trinkwasserschlauch** gemäß der in Deutschland geltenden Empfehlungen/ Normen für den Transport von Trinkwasser
Weitere Infos: Kreisgesundheitsamt in Heppenheim).

Den keimfreien Trinkwasserschlauch können Sie im Baumarkt erwerben!

Für die technischen Anschlüsse, Versorgungsleitungen etc. ist nur Material zugelassen, das die gesetzlich vorgeschriebene DIN-Norm erfüllt. Davon abweichende Ausrüstungen werden nicht akzeptiert.

Sämtliche Zu- und Ableitungen sowie nötige Kabel-Abdeckmatten bzw. Kabelkanäle sind von den Standbetreiber*innen mitzubringen und zu verlegen. Hierbei sind die z.Zt. geltenden Vorschriften zu beachten.

Stellen Sie durch Mitbringen einer ausreichenden Ballastierung sicher, dass Ihr Stand/ Ihr Verkaufswagen für jede Wetterlage ausreichend gerüstet ist! Dies wird vor Ort überprüft und ggf. werden weitere Maßnahmen zur Sicherung angeordnet.

Mit der Unterschrift erkennt der*die Standbetreiber*in sämtliche Vorschriften und Vereinbarungen an. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen bzw. sind nichtig.

Anmeldung mit Foto des Verkaufsstandes bitte an Kim Brunner:

Post: Kultur- und Tourismusbüro, Stiftstr. 1, 64653 Lorsch
FAX: 06251/5967-555
E-Mail: stadtfeste@lorsch.de

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 06251/5967-503

Ja, ich/wir nehmen an der Lorsch'er Kerb 2024 teil.

Datum, Unterschrift/Stempel

STANDPLATZGEBÜHREN – PREISLISTE KERB 2024

Stand: April 2023

Veranstaltungstermin: 14. bis 16. September 2024

Veranstaltungsdauer: Samstag bis Montag

Kernöffnungszeiten: An allen drei Tagen jeweils 11 - 20 Uhr.

Ausnahme: Die Betriebe des stationären Einzelhandels, soweit sie anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die Stände im Weindorf sowie die Stände des Tabak-Fest

Ein Verstoß gegen die Kernöffnungszeiten wird mit einer Konventionalstrafe von mindestens 250 € zzgl. der gesetzl. MwSt. und der noch anfallenden Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

| Standgebühren (insgesamt für alle Veranstaltungstage) | | |
|---|---|----------|
| Betriebe vor dem eigenen Geschäft: | | |
| Einzelhändler/ Dienstleister | Nach laufenden Metern (16 € je Meter, mindestens aber 80 €) Garantiert wird eine minimale Standtiefe von 3 Metern. Darüber hinaus sind nach Absprache größere Standtiefen möglich. Hierfür besteht kein Rechtsanspruch. | |
| Gastronomen | Nach Quadratmetern (6,60 € je qm im Bierdorf, mindestens aber 210,00€, 3,60 € je qm im restlichen Marktbereich, mindestens aber 114,00 €) | |
| Mobile Anbieter: | | |
| Einzelhändler/ Dienstleister | Nach laufenden Metern (15,75 € je Meter, mindestens aber 79,50 €) Tiefe: max. 3 - 4m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 15,75 € je zusätzlichem Meter Tiefe) Bei Überschreiten der angegebenen Fläche muss zurück gebaut oder nachgezahlt werden! | |
| Privater Warenverkauf | Nach laufenden Metern (10,50 €, mindestens aber 52,50€) Tiefe: max. 3 - 4m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 10,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe) Bei Überschreiten der angegebenen Fläche muss zurück gebaut oder nachgezahlt werden! | |
| Gastronomen | Im Bierdorf: | |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Getränken: | 630 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen (auch süße Speisen wie Crêpes, Lángos etc): | 630 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen und Getränken (innerhalb eines Standes!): | 945 € |
| | Im Weindorf: | |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Getränken: | 472,50 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen (auch süße Speisen wie Crêpes, Lángos etc): | 472,50 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen und Getränken (innerhalb eines Standes!): | 705 € |
| | Im restlichen Marktbereich: | |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Getränken: | 315 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen (auch süße Speisen wie Crêpes, Lángos etc): | 315 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Essen und Getränken (innerhalb eines Standes!): | 472,50 € |
| | Stand/ Verkaufswagen mit Süßwaren oder Snacks (Zuckerwagen, Schokofrüchte, Eis, Stände mit nur einem Produkt bei einem Verkaufspreis bis max. 3,-€) | 157,50 € |
| Vereine mit Informationsstand und nur geringem Verkaufsanteil oder mit karitativem Zweck (Nonfood!) | Nach laufenden Metern (8,25 € je Meter, mindestens aber 41,25 €) Tiefe: max. 3 - 4m oder ggf. nach Absprache (Aufpreis von 7,50 € je zusätzlichem Meter Tiefe) | |
| Schausteller/ Fahrgeschäfte | Auf Anfrage | |
| Nebenkosten (bei Bedarf anfallende zusätzliche Kosten) | | |
| Strom | Schuko (normale Steckdose) | 10,00 € |
| | CEE Stark-/ Drehstrom 16 A | 30,00 € |
| | CEE Stark-/ Drehstrom 32 A | 60,00 € |
| | CEE Stark-/ Drehstrom 63 A | 120,00 € |
| Wasser | Nutzung mit Kanister/Durchlauferhitzer | 10,00 € |
| | Fließwasseranschluss | 47,50 € |

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bensheim

Volksbank Darmstadt Mainz eG

BIC HELADEFIBEN | IBAN DE42 5095 0068 0002 0036 97

BIC MVBMD55XXX | IBAN DE18 5519 0000 0025 1220 11

Hinweis für die Gastronomie:

Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Flaschen, Geschirr, Besteck etc.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sämtliche allgemein anerkannten Regeln bei der Versorgung öffentlicher Veranstaltungen einzuhalten sind (weitere Infos: Kreisgesundheitsamt in Heppenheim).

Alle Preise verstehen sich zzgl. der z.Zt. gültigen ges. MwSt. Sämtliche z.Zt. geltenden Vorschriften sind zu beachten. Weiteres regelt die Marktordnung der Stadt Lorsch. Info und Download der Marktordnung auf www.lorsch.de (im Bereich Kultur und Tourismus/ Lorsch Stadtleben).

Veranstalter:

Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch

Information und Durchführung:

Kultur- und Tourismusbüro, Stiftstr. 1, 64653 Lorsch

Tel. 0 62 51/59 67 - 5 03; Fax 0 62 51/59 67 - 5 55

E-Mail: stadtfeste@lorsch.de

Ansprechpartnerin: Kim Brunner

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Verpflichtungs- und Berechtigungsvertrag und nicht um einen Mietvertrag im Sinne der Mietgesetzgebung. Es kommt dem Veranstalter (in der Folge K1 genannt) darauf an, dass der Antragsteller (in der Folge K2 genannt) mit dem verpflichteten Geschäft bzw. Unternehmen unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen tatsächlich auch danach handelt, d.h. die Veranstaltung beschickt und sein Geschäft betreibt, da darauf die Beschickung der ganzen Veranstaltung abgestellt ist. Im Vordergrund steht die Berechtigung und Verpflichtung, d.h. dass das verpflichtete Geschäft mit dem verpflichteten Unternehmer während der Veranstaltung unter den nachstehenden vertraglichen Bedingungen zu betreiben ist.
2. Die Ver- und Entsorgung wird durch von K1 beauftragten Behörden oder Firmen entgeltlich vorgenommen. Alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes sind zu beachten. Verstöße hiergegen werden von den zuständigen Organen gegenüber K2 strafrechtlich geahndet.
3. Anrecht auf die in der Rechnung angegebenen Standmaße besteht erst, wenn der vereinbarte Gesamtbetrag in voller Höhe gezahlt ist.
4. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar, auch nicht bei Verkauf oder Vermietung des Geschäftes. Unterverpachtung des Rechts sowie des zur Verfügung gestellten Platzes ist nicht zulässig.
5. Der Aufstellungsort des Standes ergibt sich aus dem Marktplan, welcher für K2 verbindlich ist. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fuhr- und Wagenpark.
6. Der zugeteilte Platz ist bis zu dem Zeitpunkt der Festzeiten zu übernehmen. Die Zeiten für den Aufbau werden mit der Festleitung/Marktleitung abgesprochen und müssen unbedingt eingehalten werden. Hierbei obliegt K2 die Organisation, die für den Auf- und Abbau seines Geschäftes notwendig ist, selbst zu koordinieren.
7. K1 stellt K2 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Strom und Wasser nach exakter Anmeldung zur Verfügung. K2 hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel bis zu einer Entfernung von mindestens 25 m und entsprechende Anzahl von Verteilerdosen für seinen Stand selbständig Sorge zu tragen. Ebenfalls ist er dazu verpflichtet für seine von den Wasserverteilungsanlagen zu den Verkaufseinrichtungen führenden Leitungen selbst Sorge zu tragen, sowie diese ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und zu sichern.
Bei der Heranführung von Wasser und Strom sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Frei liegende Kabel, Schläuche etc. sind fachgerecht, z.B. mit Kabelmatten, abzudecken. Bei Störungen in der Belieferung sowie Nichtlieferung mit Wasser und Strom übernimmt K1 keine Haftung für entstehende Schäden und Verdienstaussfall. Der jeweilige Verbrauch wird gesondert, meist durch den von K1 Beauftragten, abgerechnet.
8. Für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken gelten die Vorschriften der Hessischen Lebensmittelverordnung. Weiteres regelt die Marktordnung der Stadt Lorsch.
9. Für alle durch die Anwesenheit oder den Betrieb des Geschäftes verursachten Schäden oder Folgeschäden haftet K2 gegenüber jedermann. Dies gilt auch für solche Schadensfälle, die durch das Personal von K2 oder durch andere Benutzer verursacht worden sind. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist hierfür abzuschließen.
10. Grundsätzlich sind alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Hierdurch entstehende Kosten sind von K2 zu übernehmen und an die zuständigen Institutionen zu überweisen.
11. Für Schäden jeglicher Art, die K2 oder Dritten durch die Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, können Ersatzansprüche an K1 nicht geltend gemacht werden.
12. Ein Abbau bzw. ein teilweiser Abbau vor dem Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet, da dies von K1 als Vertragsbruch angesehen wird.

13. Die Anlieferung zu Versorgungszwecken des Standes ist vor die Öffnungszeiten der Veranstaltung zu legen. Die hierzu benötigten Hilfsmittel wie z.B. Fahrzeuge etc. sind nach Gebrauch von K2 sofort und ohne Aufforderung von K1 vom Veranstaltungsort zu entfernen.
14. Die Lautstärke von Lautsprechern bzw. sonstigen akustischen Anlagen ist von K2 so zu bemessen, dass weder weitere Geschäfte/ Standbetreiber noch die Veranstaltung insgesamt oder in Teilen hierdurch eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Die Beurteilung hierüber obliegt K1. Die von K1 vorgegebenen Schallpegelgrenzen sowie Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.
15. An jedem Geschäft sind an gut sichtbarer Stelle Name und Anschrift des Inhabers anzubringen.
16. K2 muss während dem Auf- und Abbauen sowie während der Dauer der Veranstaltung persönlich anwesend sein oder im Verhinderungsfall einen bevollmächtigten Vertreter bestellen, der K1 zu nennen ist und voll handlungsberechtigt sein muss. Der Abbau muss am letzten Veranstaltungstag erfolgen. Der Aufbau darf nicht vor der genannten Zeit erfolgen! Eine andere Vorgehensweise ist nur nach Absprache mit K1 möglich.
17. Der von K2 angemietete und von K1 zur Verfügung gestellte Platz ist von K2 mindestens morgens und nach Beendigung der Veranstaltung einmal zu reinigen. Soweit erforderlich ist dies mehrmals zu wiederholen.
18. Die von K1 festgelegten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Es handelt sich um Mindestöffnungszeiten. Diese dürfen aber über die festgesetzten Sperrstunden nicht hinausgehen.
19. Den Anordnungen von K1 bzw. von K1 beauftragter/n Person/en ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt K2 trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, ist K1 berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den von K1 erwünschten Zustand herbeizuführen. Ungebührliches Benehmen von K2 bzw. auch dessen Personal gegenüber K1 ist hier eingeschlossen.
20. Ein Vertragsbruch liegt u.a. vor, wenn K2 die vereinbarten Vertragspunkte nicht anerkennt bzw. nicht im Sinne des Vertrages handelt. In diesem Fall wird von K1 eine Konventionalstrafe festgelegt, die von K2 unverzüglich zu zahlen ist. Die Mindesthöhe der Konventionalstrafe ist in der Höhe des in diesem Vertrag vereinbarten Endbetrages gleichzusetzen. In Ausnahmefällen kann der Endbetrag höher ausfallen. Zusätzlich kann K1 einen Ausschluss von K2 aussprechen. Falls notwendig dürfen von K1 die hierfür notwendigen Behörden eingeschaltet werden. Alle hierbei entstehenden Kosten, Schäden sowie Risiken trägt K2.
21. K1 hält sich das absolute Mitspracherecht bei der von K2 zu erbringenden Leistung vor.
22. Der Inhaber/Betreiber eines Fahrgeschäftes verpflichtet sich, zur Bewerbung verschiedener Veranstaltungen 50 Chips/Fahrkarten unentgeltlich K1 zu überlassen. Die Chips/Fahrkarten sind vor Beginn der Veranstaltung der Geschäftsleitung zu übergeben.
23. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind nicht rechtsverbindlich und gelten als nicht getroffen. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zusatzvereinbarungen ggf. separat im Anhang.
24. Für alle hier nicht aufgeführten Fälle/Situationen ist die Marktordnung der Stadt Lorsch anzuwenden.
25. Als Konventionalstrafe gilt die doppelte Höhe des in Rechnung gestellten Gesamtbetrages (inkl. der MwSt.) als vereinbart.
26. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.